

folgen. Hierbei ist darauf zu achten, daß in die Materialverbrauchsnormen nur die in den Materialeinsatzlisten vorgeschriebenen Werkstoffe eingesetzt wurden.

3. In den Fällen, wo das Kollektiv bei der Überprüfung zu anderen Materialmengen als Norm gelangt, als sie von den Werk tätigen am Arbeitsplatz ermittelt wurden, ist dies den betreffenden Werk tätigen vom Leiter des Kollektivs mitzuteilen und zu begründen.
4. Die Abteilung Materialversorgung faßt die Teilnormen zu Normen je Fertigerzeugnis zusammen. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Norm je Fertigerzeugnis unverzüglich zu bestätigen. Er trägt durch die Bestätigung der Materialverbrauchsnorm je Fertigerzeugnis die Verantwortung für die von den Kollektivs überprüfen und bestätigten Teilnormen.

§ 5

1. Die geprüften und bestätigten Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis sind in die Materialverbrauchsnormenkataloge des Betriebes zu übertragen.

Die Zusammenfassung zu Materialverbrauchsnormen je Planposition erfolgt im Materialverbrauchsnormenkatalog und ist in dieser Form den Hauptverwaltungen zu übergeben.

2. Für die Erzeugnisse der chemischen Industrie ist entsprechend der Eigenart dieses Industriezweiges die Zusammenfassung zu Materialverbrauchsnormen je Planposition nicht für alle Produkte zweckmäßig. Vom Staatssekretariat für Chemie ist deshalb eine Nomenklatur für die Erzeugnisse, welche zur Planposition zusammengefaßt werden, auszuarbeiten, und dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6

1. Die Gültigkeitsdauer der Materialverbrauchsnormen:

Technisch begründete Materialverbrauchsnormen (A-Normen) 12 Monate.

Erfahrungsstatische Materialverbrauchsnormen (B-Normen) und errechnete Materialverbrauchsnormen (C-Normen) sechs Monate.

Nach Ablauf der festgesetzten Gültigkeitsdauer ist die Materialverbrauchsnorm zu überprüfen. Grundsätzlich ist anzustreben, daß nach einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten bei errechneten und erfahrungsstatischen Materialverbrauchsnormen zu technisch begründeten Materialverbrauchsnormen übergegangen wird.

2. Konstruktionsänderungen, Veränderung der Rezepturen usw. sowie Veränderungen an den Produktionsmitteln und im Produktionsprozeß, mit denen eine Materialeinsparung oder ein Materialaustausch erzielt wird, müssen sofort ihren Niederschlag in den auf der neuen Grundlage ausgearbeiteten Teilnormen finden.
3. Für Prämienzahlungen auf Persönliche Konten ist die im § 6 Abs. 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer verbindlich.

§ 7

- i. Die Materialverbrauchsnormen bilden die Grundlage für die gesamte Materialwirtschaft des Betriebes. Die Teilnormen dienen als Unterlage für die Materialvorgabe am Arbeitsplatz. Die Materialver-

brauchsnormen sind das ständige Arbeitsmittel der Materialversorgung (der Materialplanung, der Materialdisposition), der Produktionsleitung und der Finanzplanung. Sie sind im kaufmännischen Bereich die Grundlage des Materialplanes, Finanzplanes und Selbstkostensenkungsplanes.

2. In der Produktionsleitung müssen sich die gesamten sonstigen betrieblichen Materialunterlagen mit der Materialverbrauchsnorm decken. Der Materialentnahmeschein bzw. die -entnahmekarte darf nur die in der Materialverbrauchsnorm ausgewiesenen Mengen beinhalten. Planabweichungen, bedingt durch nicht sortimentsgerechte Materialeingänge sowie Ausschuß, müssen in der Materialdispositionskarte ausgewiesen werden. Derartige Planabweichungen dürfen in den Materialverbrauchsnormen nicht zum Ausdruck kommen.
3. Bereits bei den Konstruktionen, Rezepturen usw. ist dafür zu sorgen, daß eine gute Grundlage für technisch begründete Materialverbrauchsnormen geschaffen wird. Es muß angestrebt werden, durch materialeinsparende Konstruktionen bzw. Rezepturen usw. die Selbstkosten zu senken. Aus der Vergangenheit übernommene, überhöhte Sicherheitsfaktoren, die technisch nicht begründet sind, sind zu beseitigen.

§ 8

1. Die Hauptverwaltungen bzw. die Staatssekretariate haben diejenigen Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis selbst zu bestätigen, welche in ihrem Bereich materialseitig oder produktionsseitig von besonderer Bedeutung sind. Die Nomenklatur dieser Materialverbrauchsnormen ist den Betrieben bekanntzugeben. Die Überprüfung dieser Normen erfolgt durch die nach der Verordnung vom 20. August 1953 über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen von den Ministern und Staatssekretären zu ernennenden Kollektivs, die Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Materialversorgung der Hauptverwaltung bzw. des Staatssekretariats.
2. Die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. die Staatssekretäre haben die Bestätigung der Materialverbrauchsnormen durch die Betriebe zu kontrollieren und sind berechtigt und verpflichtet, gegebenenfalls Entscheidungen der Betriebe aufzuheben und die Materialverbrauchsnormen durch die Kollektivs der Hauptverwaltungen bzw. Staatssekretariate überprüfen zu lassen, deren Entscheidungen dann verbindlich sind.

§ 9

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben dafür zu sorgen, daß in allen volkseigenen örtlichen Betrieben technisch begründete Materialverbrauchsnormen entwickelt werden. Für die Prüfung und Bestätigung der Materialverbrauchsnormen gilt folgende Regelung:

1. In den Abteilungen Industrie bei den Räten der Bezirke und der Kreise sind durch den Leiter der Abteilung Materialversorgung Kollektivs zu bilden, deren Zusammensetzung und Qualifikation sicherstellen muß, daß sie in der Lage sind, Materialverbrauchsnormen zu überprüfen. Die Arbeit dieser Kollektivs wird durch die Abteilung Materialversorgung angeleitet und kontrolliert.
2. Für die Bestätigung der in den Betrieben entwickelten Einzelnormen gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 dieser Durchführungsbestimmung.